

RS OGH 1999/9/28 46R1505/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1999

Norm

EO §54e Abs1 Z1

ERV 1995 §1 Abs1

GSVG §37 Abs1

GOG §89

Rechtssatz

Die elektronische Übermittlung des Rückstandsausweises nach § 37 Abs 1 GSVG zugleich mit dem im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Exekutionsantrag ist zulässig. Erhebt der Verpflichtete Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung, dann ist der Betreibende nicht zur Vorlage des Exekutionstitels aufzufordern, weil in der Ausfertigung der Exekutionsbewilligung der Rückstandsausweis vollständig enthalten ist.

Entscheidungstexte

- 46 R 1505/99k
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 28.09.1999 46 R 1505/99k

Schlagworte

Exekutionsrecht; vereinfachtes Bewilligungsverfahren; elektronischer Rechtsverkehr; elektronische Übermittlung des Rückstandsausweises; Einstellung der Exekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren; Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000047

Dokumentnummer

JJR_19990928_LG00003_04600R01505_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at